

Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Immünster nach dem BayKiBiG (Kindergartensatzung)

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Immünster folgende Satzung:

§ 1 Träger

Der Kindergarten der Gemeinde Immünster (Träger) ist ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Er wird als öffentliche Einrichtungen geführt.

§ 2 Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben des Kindergartens und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung
 - der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt muss mindestens 3-4 Stunden pro Tag sowie
 - für Kinder im Alter unter 3 Jahren und für Schulkinder mindestens 2 Stunden pro Tag umfassen.
- (3) Schulkinder können in der Freizeit erhöhte Buchungszeiten als in der Schulzeit erwerben. Eine Betreuung während der Schulzeit im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr ist nicht möglich.
- (4) Näheres wird durch den Gemeinderat durch Beschluss für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem 3. Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde, die Konzeption der Tageseinrichtung und die Hausordnung an.
- (3) Eine Probezeit von bis zu 3 Monaten ist möglich.
- (4) Anmeldungen für den Kindergarten sind in der Regel in der von der Gemeinde bzw. von der Einrichtung durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen.
- (5) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Immünster ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Weitere für die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung maßgebende Kriterien werden durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

- (6) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Sofern in den Kindergarten ein Kind aufgenommen werden soll, das nicht in Immünster seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufnehmen und den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt haben. Die zuständige Gemeindeverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelung des Art. 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor Aufnahme des Kindes vorgelegt werden.
- (8) Kommt es zu keiner Vereinbarung, können die Benutzungsgebühren um den Anteil erhöht werden, der ansonsten durch die Wohnsitzgemeinde (Anteil des Staates und der Wohnsitzgemeinde) gezahlt worden wäre.
- (9) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (10) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Benutzungsgebühren nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, ist diese Antragstellung mit Abschluss des Betreuungsvertrages dem Träger mitzuteilen.
- (11) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen, die betroffenen Träger der Einrichtungen für die Auskunftserteilung zu legitimieren und Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.
- (12) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlichen Aufenthaltes) des Kindes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von max. 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeit für die betreffende Einrichtung wird nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde Immünster festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann der Kindergarten bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Außerdem kann der Kindergarten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Gemeinde ist auch berechtigt, den Kindergarten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (4) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Einrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

- (5) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (6) Die Einrichtung kann Kernzeiten festlegen.
- (7) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen ist die Kindergartenleitung, unter Berücksichtigung der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, berechtigt, den weiteren Kindergartenbesuch von einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig zu machen.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich bis 8.00 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 6

Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.

Für die Wahl des Elternbeirats gelten die Regelungen der aufgehobenen 2. Durchführungsverordnung zum Bayer. Kindergartengesetz analog.

Der Elternbeirat gibt sich eine eigene Ordnung.

§ 7

Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert.
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 8

Benutzungsgebühr und sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr erhoben. Spielgeld und Getränkegeld werden gesondert erhoben.
- (2) Die Gemeinde ist auch berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren (z.B. Verwaltungsgebühr; für stundenweise Betreuung) zu erheben.
- (3) Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 9

Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldig, kann das Betreuungsverhältnis durch die Gemeinde mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Benutzungsgebühren für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Betreuungsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit (Bildung, Erziehung und Betreuung), kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Betreuungsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Buchungszeit erfolgt ist.
- (5) Die Gemeinde und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 10

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

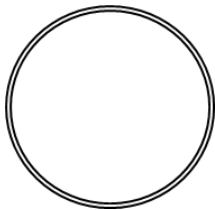
- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden durch die Gemeinde personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr
 - c) Berechnungsgrundlage

- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- (4) Der Träger ist berechtigt im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Grundschule die nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten weiter zu geben. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, eine gesonderte Erklärung dazu auf Anforderung der Gemeinde abzugeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.2006 außer Kraft.

Immünster, 01.03.2007
Gemeinde Immünster



Anton Steinberger
1. Bürgermeister